

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Ref. 114-Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz und
Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL IFG@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0074#139

DATUM 19. November 2024

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 26.10.2024

Anlagen: -1-

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 26.10.2024 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Zusendung folgender Informationen:

„Sämtliche hausinterne Regelungen (z.B. Geschäftsordnungen, Hausanordnungen, Dienstvereinbarungen) zur Nutzung von Messenger-Diensten durch Beschäftigte Ihres Ressorts bzw. des Geschäftsbereichs“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Danach hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

1. Hausinterne Regelungen zur Nutzung von Messenger-Diensten durch Beschäftigte des Geschäftsbereichs liegen im BMEL nicht vor. Insoweit besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Da das IFG die Bundesbehörden nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, war Ihr Antrag insoweit abzulehnen.

2. Für die Beschäftigten des BMEL wird ab dem 26.11.2024 der Messenger WIRE Bund eingeführt. Auf Ihren Antrag hin wird Zugang zu dem Einführungsdokument gewährt (Anlage 1). Die Schwärzungen in Anlage 1 beruhen auf den Ausschlussgründen gemäß § 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 2 IFG.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit oder wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Ausschlussgrund § 3 Nr. 1 c IFG

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Schutzgut des § 3 Nr. 1 c IFG ist damit die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, sich nach innen und außen gegen Störungen, die die innere bzw. äußere Sicherheit beeinträchtigen, zur Wehr setzen zu können. Unter Angriffe auf die innere Sicherheit fallen beispielsweise auch mögliche Anschläge von Terroristen auf Infrastruktureinrichtungen des Bundes. Nach § 3 Nr. 1 c IFG ist der Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut haben „kann“. Was den Grad der Gewissheit anlangt, lässt die Vorschrift damit die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen ausreichen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bewertet die aktuelle IT-Sicherheitslage in Deutschland sehr kritisch.¹ Die Gefährdungslage im Cyber-Raum sei weiter angespannt. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung stellen Cyberangriffe auf staatliche Institutionen – neben den Gefährdungen durch eine Ausspähung

¹ BSI, Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2024

sensibler Daten – eine elementare Gefahr für die Funktionsfähigkeit und Integrität der staatlichen Leistungserbringung dar. Kritische Infrastrukturen sind für die Versorgung essenziell. Ein Ausfall führt zu großer Verunsicherung und liegt somit im potentiellen Fokus eines möglichen Angreifers. Aufgrund der zu verzeichnenden deutlichen Zunahme von Cyberangriffen auf staatliche und private Institutionen ist es zwingend erforderlich, potentielle Einfallstore für unberechtigte Dritte weitestgehend zu reduzieren.

Auch das BMEL wird regelmäßig Ziel von cyberkriminellen Aktivitäten. Das Bekanntwerden der geschwärzten Informationen kann die Planung und Durchführung gezielter Cyberangriffe auf die oder mithilfe der vom BMEL genutzten IT-Dienste durch unberechtigte Dritte erleichtern und so die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur des BMEL nachhaltig schädigen. Es könnte versucht werden, gezielt in diese Systeme einzudringen, deren Schwachstellen auszunutzen und diese zu kompromittieren. Dabei gilt, je mehr Informationen dem Angreifer zur Verfügung stehen, desto wirksamer und einfacher können Angriffe durchgeführt werden. Eine Störung oder auch ein Ausfall durch einen IT- oder sonstigen Sicherheitsvorfall kann im Hinblick auf kritische Infrastrukturen die Krisenreaktionsfähigkeit des BMEL stören oder gar ganz ausschalten. Dies wiederum kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des BMEL ist daher auch eine effektive Absicherung der Informationstechnik notwendig.

Ausschlussgrund § 3 Nr. 2 IFG

Darüber hinaus kann das Bekanntwerden der geschwärzten Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden, § 3 Nr. 2 IFG. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Darunter fällt auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift bereits bei einer möglichen konkreten Gefährdung des Schutzguts. An die Gefahrenschwelle werden keine strengeren Anforderungen gestellt als im Rahmen des § 3 Nr. 1 IFG, der die „Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen“ auf das Schutzgut ausreichen lässt. Nachteilige Auswirkungen in diesem Sinne liegen vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt.

Das BMEL ist eine staatliche Einrichtung und fällt somit mit seiner Funktionsfähigkeit unter die Schutzgüter des § 3 Nr. 2 IFG. Das Bekanntwerden der Informationen kann das Schutzgut auch „gefährden“. Angriffe auf Staats- und Regierungsfunktionen finden seit 2020 vermehrt statt. Auch das BMEL ist regelmäßig Ziel von cyberkriminellen Aktivitäten. Aufgrund der nahezu unveränderten Cyberlage im Kontext des Ukraine-Krieges besteht nach Einschätzung der Behörden und Einrichtungen des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums weiterhin ein hohes Eskalationspotential im Cyberraum und die Cyberbedrohungslage in Deutschland ist weiterhin

hoch.² Es ist daher davon auszugehen, dass bei Offenlegung der geschwärzten Informationen diese von Dritten gezielt zu weitergehenden cyberkriminellen Aktivitäten gegenüber dem BMEL ausgewertet und genutzt werden könnten. Damit ist es im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG hinreichend wahrscheinlich, dass ein Bekanntwerden der geschwärzten Informationen die Funktionsfähigkeit des BMEL in seinen für den Bevölkerungsschutz wichtigen Staats- und Regierungsfunktionen beeinträchtigen wird und damit die öffentliche Sicherheit gefährdet wäre.

Der Name des Bearbeiters in Anlage 1 wurde, Ihr Einverständnis unterstellt, ebenfalls geschwärzt, da die Kenntnis der konkreten Person für die Nachvollziehbarkeit des Sachvorgangs nicht erforderlich erscheint. Sollten Sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, bitte ich um eine kurze Rückmeldung. Hierzu bedarf es keines Widerspruchs gegen diesen Bescheid.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

² Gemeinsames Lagebild Bevölkerungsschutz Deutschland Nr. 03/2024 des Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe